

BERICHT
des Vorstandes
der
UBM Development AG
gemäß § 153 Abs 4 AktG in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abs 2 AktG
(Ausschluss des Bezugsrechts)
zu Tagesordnungspunkt 8.

1. HINTERGRUND

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der UBM Development AG ("**UBM**" oder "**Gesellschaft**") beabsichtigen, die Hauptversammlung der Gesellschaft um die Ermächtigung zu ersuchen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.241.654,00 durch Ausgabe von bis zu 747.218 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch unter teilweise oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht für Mehrzuteilungsoptionen soll im Rahmen der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden.

Der Aufsichtsrat soll weiters ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Die Satzung der Gesellschaft soll entsprechend geändert werden.

Der in der Satzung der Gesellschaft in Umsetzung dieses Tagesordnungspunkts neuzufassende § 4 Absatz 4 lautet gemäß dem aktuellen Beschlussvorschlag:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 16.05.2022 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR [2.241.654,00] (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu [747.218] (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 (Paragraph einhundertdreiundfünfzig Absatz sechs) AktG und auch mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-

schließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen."

Das hiermit zu beschließende genehmigte Kapital soll primär ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenützt werden, dennoch ist die Möglichkeit vorgesehen, das Bezugsrecht teilweise oder gänzlich auszuschließen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 153 Abs 4 AktG iVm §§ 169 und 170 Abs 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

Der Vorstand der Gesellschaft kann die Ausgabe von neuen Aktien aus genehmigtem Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen, oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen. Der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen, sowie, wenn es im gegebenen Fall dazu kommen sollte, der Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Das zu beschließende genehmigte Kapital sieht die Möglichkeit vor, das Bezugsrecht auszuschließen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bedeutet nicht, dass das Bezugsrecht jedenfalls ausgeschlossen werden wird, sondern eben nur, dass die Möglichkeit dazu besteht. Auch bedeutet die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital im Rahmen des genehmigten Kapitals zu erhöhen, nicht jedenfalls, dass es tatsächlich zu einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital kommen wird. Der Vorstand wird lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Kapitalerhöhung durchzuführen.

Gemäß den Bestimmungen des AktG ist es erforderlich, bereits bei der Schaffung von genehmigtem Kapital einen Bericht über den Bezugsrechtsausschluss der Hauptversammlung vorzulegen, wenn das genehmigte Kapital die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses vorsieht. Soll von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, und sollen neue Aktien tatsächlich unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, so ist hierfür ein weiterer Bericht des Vorstands erforderlich, in dem die konkreten Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts dargelegt werden müssen. Lediglich für Mehrzuteilungsoptionen wird das Bezugsrecht direkt ausgeschlossen.

Gemäß § 153 Abs 4 AktG hat der Vorstand einen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Bezugsrechtsausschluss vorzulegen, somit einen Bericht über die sachliche Rechtfertigung. Der Bezugsrechtsausschluss muss im Interesse der Gesellschaft gelegen sein, er muss geeignet sein, das Interesse der Gesellschaft zu fördern, und das gelindeste Mittel zur Verfolgung dieses Ziels sein und er muss verhältnismäßig sein und dem Prinzip der Aktionärsgleichbehandlung genügen.

Aus diesem Grund erstattet der Vorstand der Gesellschaft im Hinblick auf die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts den nachstehenden

Bericht

an die Hauptversammlung.

3. INTERESSE DER GESELLSCHAFT UND VORTEILE DER BEGEBUNG VON NEUEN AKTIEN UNTER BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS

Das Interesse der Gesellschaft an der Begebung von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss kann vielfältig sein. Im Allgemeinen können die Vorteile im Ausschluss des Bezugsrechtes im Sinne des Beschlussvorschlags insbesondere im Hinblick auf die folgenden wesentlichen Aspekten als im Interesse der Gesellschaft gelegen gesehen werden:

- attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft;
- rasche Abwicklung einer Kapitalerhöhung;
- Ausgleich von Spitzen und einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe);
- eine günstige Möglichkeit der Akquisitionsfinanzierung; und
- die Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

3.1 Hintergrund

Die Gesellschaft ist eine Immobilienentwicklungsgesellschaft mit speziellem Fokus auf Wohn-, Büro- und Hotelimmobilien (Segmente Residential, Office und Hotel) in Österreich, Deutschland und Polen. Die UBM-Gruppe ist auf einer projektbezogenen und opportunistischen Basis auch in anderen europäischen Ländern aktiv.

Die Gesellschaft soll daher auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zusammenschluss mit Unternehmen (zB Projektentwicklungsgesellschaften), reagieren zu können.

Das vorgesehene genehmigte Kapital bietet daher der Gesellschaft die Gelegenheit, kurzfristig entweder finanzielle Mittel in Form von Bareinlagen gegen Ausgabe von Aktien auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, um die Übernahme derartiger unternehmerischer Einheiten zu finanzieren, oder derartige unternehmerische Einheiten als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Weiters soll die Möglichkeit bestehen, bei einem Bezugsrechtsausschluss neue Investoren anzusprechen, um die Anlegerbasis der Gesellschaft zu verbreitern. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital ist auf die Ausgabe von bis zu 747.218 neuen Aktien beschränkt, das entspricht 10% der derzeit ausgegebenen 7.472.180 Aktien der Gesellschaft.

3.2 Attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft – Bezugsrechtsausschluss bei Bar- und bei Sachkapitalerhöhung

Die Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ist mit den Erfordernissen einer raschen Aktienplatzierung, etwa zur Mittelbeschaffung bei Akquisitionsvorhaben, regelmäßig nicht vereinbar, weil eine Kapitalerhöhung unter Einhaltung des Bezugsrechts nicht zu der im Rahmen von Unternehmensakquisitionen erforderlichen kurzfristigen Mittelbeschaffung führt und die Gewährung des Bezugsrechts die kurzfristige Platzierung größerer Aktienpakete bei qualifizierten Anlegern erheblich erschwert, wenn nicht sogar ausschließt.

Die Ausgabe von Aktien unter Wahrung des Bezugsrechts an einen unbestimmten Personenkreis stellt ein öffentliches Angebot dar und erfordert daher nach den Bestimmungen der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, "**Prospekt-VO**") die Erstellung eines Prospekts. Ein derartiger Prospekt kann in der Zeit zwischen der Abschlussreife und dem Closing einer Transaktion kaum kurzfristig erstellt werden.

Das Ausmaß des vorgeschlagenen genehmigten Kapitals von bis zu 10% des gegenwärtigen Grundkapitals ermöglicht es auch, die neuen Aktien unmittelbar nach der Emission zum Handel zuzulassen, weil die Prospekt-VO für eine Emission von etwa 20% (20% minus eine Aktie) innerhalb von 12 Monaten derzeit keine weiteren Voraussetzungen, unter anderem keinen Prospekt für die Börsenzulassung, vorsieht.

Die Aufbringung der finanziellen Mittel durch einen oder mehrere qualifizierte Anleger erspart nicht nur die Kosten der Prospekterstellung, sondern insbesondere auch die Kosten einer möglichen Überbrückungsfinanzierung für den Zeitraum zwischen dem Closing der Unternehmensakquisition und einer nachfolgenden Kapitalerhöhung.

Durch die rasche Ausgabe von neuen Aktien kann die Gesellschaft im Einzelfall einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken als durch eine Fremdfinanzierung. Vor allem bei der Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder eines Immobilienerwerbs, aber auch bei der Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, etwa beim Auslaufen einer Kreditfinanzierung, kann es beispielsweise aufgrund der Höhe des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und/oder des engen Zeitrahmens, der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf im Rahmen einer Fremdkapitalfinanzierung nicht gedeckt werden kann.

Überdies haben gerade die letzte Jahre gezeigt, dass sich die Situation am Kapitalmarkt sehr rasch ändern kann. Oftmals bestehen nur kurze Zeiträume, in denen Aktien am Markt platzierbar sind. Ein langes Zuwarten, das etwa durch das Erfordernis der Erstellung eines Prospekts nach der Prospekt-VO oder dem Abwarten der zweiwöchigen Bezugsfrist bedingt sein kann, kann dazu führen, dass sich die ursprünglich positive Stimmung am Kapitalmarkt geändert hat und eine Platzierung (zu für die Gesellschaft günstigen Konditionen) nach Abschluss der Prospektarbeiten oder dem Ablauf der Bezugsfrist nicht mehr möglich ist.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der raschen Durchführung der Finanzierungstransaktion und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer Beteiligung führt dazu, dass der Bezugsrechtsausschluss nicht unverhältnismäßig ist. Gegenüber der im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse liegenden raschen und kostensparenden Durchführung der Aktienausgabe (insbesondere ohne Prospekterstellung) und den vorgenannten Erfordernissen einer derartigen Aktienplatzierung entsteht den Aktionären durch den Ausschluss des Bezugsrechts in den meisten Fällen kein, in den übrigen (wenigen) Fällen aber kein unverhältnismäßiger Nachteil. Im Regelfall sollte es den Aktionären selbst im Falle der Ausnützung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein, im Wege des Zukaufs an der Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Selbst dann, wenn der Bezugsrechtsausschluss dennoch zu einer quotenmäßigen Verwässerung führt, hält sich diese angesichts der Beschränkung des genehmigten Kapitals auf 10% des gegenwärtigen Grundkapitals in engen Grenzen. Aus eben diesem Grund wird der Ausschluss des Bezugsrechts bis zu einer Kapitalerhöhung von maximal 10% des Grundkapitals im Aktienrecht als generell zulässig anerkannt.

Die rasche Durchführung der Finanzierung und die aufgezeigten Kostenvorteile liegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital beinhaltet auch die Möglichkeit, neben einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen etwa auch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, durchzuführen.

Der Vorstand soll daher auch dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage erfolgen soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Immobilien, Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Beteiligungen an Unternehmen oder andere Vermögenswerte gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen zu können.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, weil das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann, wie zB Anteile an unternehmerischen Einheiten, wie eben beschrieben.

Potenzielle Veräußerer unternehmerischer Einheiten geben außerdem nicht selten einem Erwerber den Vorzug, der die Akquisition gegen Gewährung börsennotierter Aktien anbietet. Dies hat für den Veräußerer in der Regel steuerliche Vorteile. Zusätzlich kann der Wert der unternehmerischen Einheit unter Ausnützung der jeweiligen Marktentwicklung durch die situationsangepasste Veräußerung der Gegenleistungs-Aktien optimal realisiert werden. Auch für die Gesellschaft ist die Akquisition gegen Gewährung von Aktien von Vorteil, weil diese Form der Akquisitionsfinanzierung nicht mit Zinsaufwendungen belastet ist und den Liquiditätsbedarf reduziert.

Die vorgesehene Ermächtigung des Vorstands, Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu beschließen, ermöglicht es dem Vorstand, die sich bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis nutzen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen effizient und flexibel zu nutzen und den erforderlichen Kapital- oder besonderen Finanzierungsbedarf rasch und zu den jeweils günstigsten Finanzierungsbedingungen zu decken.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung unternehmerischer Einheiten oder Immobilien, wie oben beschrieben, liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil diese Art der Akquisition Vorteile gegenüber anderen Bietern, die dieselbe unternehmerische Einheit erwerben wollen, aber keine börsennotierten Aktien anbieten können, mit sich bringen kann.

3.3 Rasche Abwicklung

Die Möglichkeit einer kurzfristig erfolgenden Platzierung von Aktien besteht nach Einschätzung des Vorstands, wenn Anleger (in der Regel qualifizierte Anleger) kurzfristig größere Aktienpakete erwerben wollen, die aufgrund der begrenzten Handelsvolumina nicht innerhalb überschaubarer Zeit erworben werden können. Die rasche Durchführung der Kapitalerhöhung und die aufgezeigten Kostenvorteile liegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Um optimale Marktchancen für die Gesellschaft zu nutzen, ist es erforderlich, dass der Vorstand bei der Kapitalbeschaffung flexibel und rasch reagieren kann. Eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts, die ausschließlich an sog. qualifizierte Anleger gerichtet ist, kann ohne Erstellung eines Prospekts gemäß der Prospekt-VO erfolgen, dessen Erstellung nicht nur kosten-, sondern vor allem auch zeitintensiv ist und einige Monate in Anspruch nehmen würde. Gleichzeitig können bei einem Bezugsrechtsausschluss neue Investoren angesprochen werden, wodurch die Anlegerbasis der Gesellschaft verbreitert wird.

3.4 Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge und bei einer Mehrzuteilungsoption

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen ununden Betrag die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung massiv erschwert werden. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstehenden neuen Aktien können entweder über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet werden. Ein Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge führt auch zu keiner wesentlichen Verwässerung der Aktionäre.

Im Zusammenhang mit Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können, ist ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich.

3.5 Günstige Möglichkeit der Akquisitionsfinanzierung

Aufgrund der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftslage sind Fremdkapitalfinanzierungen nicht immer zu solchen Konditionen zu erhalten, die die Gesellschaft anstrebt. Sie beschränken zudem die Gesellschaft in ihrer Flexibilität, weil sie etwa durch Sicherheiten, die für Fremdkapitalfinanzierungen regelmäßig zu bestellen sind, die Handlungsoptionen der Gesellschaft einschränken. Auch wirken sich Fremdkapitalfinanzierungen negativ auf die Eigenkapitalquote aus. Die Finanzierung der Gesellschaft durch Zufuhr von Eigenkapital, somit durch Erhöhung des Grundkapitals, stellt - wie schon oben dargelegt - für die Gesellschaft hingegen eine optimale Alternative zu Fremdkapitalaufnahmen dar und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Zur Erreichung der vorgenannten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegenden Zwecke ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich:

- einerseits müssen Transaktionen insbesondere mit qualifizierten Anlegern kurzfristig, unter Ausnutzung der jeweiligen Marktlage, ausverhandelt und bindend abgeschlossen werden: die Gewährung des Bezugsrechts an Aktionäre unter Erstellung eines Prospektes sowie unter Einhaltung der Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen (§ 153 Abs 1 Satz 2 AktG) steht mit diesen Erfordernissen im Widerspruch; und
- andererseits könnte insbesondere mit qualifizierten Anlegern bei Wahrung des Bezugsrechts kein unbedingter (bindender) Vertrag betreffend die Zeichnung der Aktien abgeschlossen werden, weil vor Erfüllung des Vertrags den Aktionären die neuen Aktien anzubieten wären.

3.6 Erschließung neuer Anlegerkreise

Die Ausgabe neuer Aktien mit Bezugsrechtsausschluss kann auch zu einer Erschließung neuer Anlegerkreise führen. Zwar könnten neue Investoren neue Aktien auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht zeichnen, allerdings stellt – wie schon oben ausgeführt – eine Kapitalerhöhung, die an ein breites Anlegerpublikum gerichtet ist, ein öffentliches Angebot dar, für das ein Prospekt im Sinn der Prospekt-VO erforderlich ist. Dies ist mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, der dazu führen kann, dass qualifizierte Anleger nicht mehr bereit sind, Aktien zu zeichnen. Es liegt somit im Interesse der Gesellschaft die Möglichkeit zu haben, rasch eine Kapitalerhöhung durchführen zu können.

4. INTERESSENABWÄGUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss müssen im Zeitpunkt der Ermächtigung des Vorstands im abstrakten Gesellschaftsinteresse gelegen sein. Dies wurde oben dargelegt.

Im Hinblick auf die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand – Kapitalerhöhungen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen – überwiegt daher insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit. Der mögliche Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die Durchführung von Kapitalerhöhungen sowie die Festsetzung aller Bedingungen darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft erfolgen.

Die konkreten Gründe für einen Bezugsrechtsausschluss (wie etwa die Eignung einer konkreten Maßnahme, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung) und deren Prüfung können mangels eines konkreten Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt nicht geprüft werden. Erst bei konkreter Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit konkretem Ausschluss des Bezugsrechts können diese Gründe konkret geprüft werden.

Der Ausschluss des Bezugsrechts schafft die erforderliche Flexibilität, wie oben ausführlich beschrieben, etwa dass eine Kapitalerhöhung rasch durchgeführt werden kann, insbesondere auch ohne die zeitintensive Erstellung eines Prospekts gemäß der Prospekt-VO, der für ein öffentliches Angebot (ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes) erforderlich wäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist aus derzeitiger Sicht auch verhältnismäßig, weil das Volumen bis zu maximal 747.218 neue Aktien betragen würde, was einer Kapitalerhöhung um 10% gleich kommt (bei vollständiger Ausnutzung) und in dieser Größenordnung von einer zulässigen Verwässerung der Anteile der bestehenden Aktionäre auszugehen ist. Sollte das gesamte genehmigte Kapital im Ausmaß von 747.218 neuen Aktien ausgenutzt werden, wären (nach einer solchen Kapitalerhöhung) insgesamt 8.219.398 Aktien ausgegeben, nämlich die bestehenden 7.472.180 Aktien zuzüglich der 747.218 neuen Aktien. Die 747.218 Aktien, die bei vollständiger Ausnutzung des genehmigten Kapitals ausgegeben werden könnten, würden dann einem Anteil von etwa 9,09% entsprechen (berechnet auf Basis des erhöhten Grundkapitals von 8.219.398 Aktien). Bestehende Aktionäre können außerdem jederzeit Aktien über die Börse erwerben. Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses sind an die Angemessenheit des von der Gesellschaft zu bestimmenden Ausgabebetrags strenge Anforderungen zu stellen, sodass sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien an dem zum relevanten Zeitpunkt aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren wird.

Aufgrund der Möglichkeit für die bestehenden Aktionäre im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts am Markt zuzukaufen, besteht auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Insgesamt ist der Bezugsrechtsausschluss sohin als sachlich gerechtfertigt zu erachten.

Wien, im April 2022

Der Vorstand